

Ergänzende Geschäftsbedingungen der Cronon GmbH für Werkverträge

1. LEISTUNGSGEGENSTAND

(1) Die Cronon GmbH erbringt im Rahmen von Projektdurchführungen Werkleistungen und erstellt Individualsoftware bzw. Modifikationen und Erweiterungen von Standardsoftware nach vorheriger Absprache mit dem Kunden.

(2) Cronon wird das Werk samt Dokumentation nach dem Stand der Technik erstellen. Die Individual-Software bzw. Modifikationen und Erweiterungen von Standardsoftware werden mit Online-Dokumentation im Quellcode geliefert, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(3) Cronon benennt einen Projektleiter, der Kunde einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht Cronon für notwendige Informationen zur Verfügung. Cronon ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.

(4) Der Kunde wird vorgesehene Zwischenergebnisse überprüfen und innerhalb von zwei Wochen dazu schriftlich Stellung nehmen. Ebenso wird der Kunde bei vorgesehenen Zwischenprüfungen mitwirken. Der Kunde erhält die Unterlagen dazu in schriftlicher (elektronischer) Form und wird innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe der Unterlagen schriftlich zu den Ergebnissen Stellung nehmen. Unterbleibt eine explizite Stellungnahme des Kunden innerhalb der Frist, so gilt das Zwischenergebnis als verabschiedet. Verabschiedete Zwischenergebnisse werden zu verbindlichen Vorgaben für die weitere Arbeit. Erkennt Cronon, dass die Aufgabenstellung des Kunden fehlerhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt er dies unverzüglich dem Kunden mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.

(5) Cronon sichert zu, geeignet ausgebildete und mit den notwendigen Fachkenntnissen ausgestattete Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Ausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. In diesem Rahmen entscheidet Cronon nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter eingesetzt oder ausgewechselt werden.

2. LEISTUNGSERBRINGUNG UND ABNAHME

(1) Die Cronon GmbH und der Kunde verständigen sich zu Beginn der Arbeiten über einen Zeitplan.

(2) Der Kunde wird die Übergabe des Werks schriftlich bestätigen und nach erfolgter Abnahmeprüfung schriftlich die Abnahme erklären. Die Prüffrist beträgt zwei Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Cronon steht für Rückfragen in angemessenem Umfang zur Verfügung.

(4) Das Werk gilt als abgenommen, sobald nach der Prüffrist für die Dauer von zwei Wochen dessen Nutzbarkeit nicht erheblich eingeschränkt ist.

(5) Erstellt Cronon Individualsoftware bzw. Modifikationen und Erweiterungen von Standardsoftware gilt:

(a) Es ist Sache des Kunden, die erstellten/angepassten Programme in Betrieb zu nehmen. Die Cronon GmbH ist bereit, den Kunden dabei zu unterstützen.

(b) Der Kunde wird nach Überprüfung der Leistungen binnen 14 Tagen die Abnahme erklären, soweit der Abnahme nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Verbleibende Mängel sind im Rahmen der Gewährleistung zu beheben. Als wichtiger Grund gelten offene Fehler der Priorität 1 sowie eine Häufung von Fehlern der Priorität 2, die einen wirtschaftlichen Betrieb der Anwendung unmöglich machen. Fehler der Priorität 3 und 4 sind kein Abnahmehindernis.

Die Fehlerprioritäten sind wie folgt definiert:

- Priorität 1: Schwerwiegende Störung von Abläufen, die für die geschäftlichen Aktivitäten unerlässlich und unaufschiebbar sind, ohne dass - für einen begrenzten Zeitraum zumutbare - alternative Abläufe verfügbar sind. Beispiele: Produktionsstillstand durch grob fehlerhafte Fertigungsaufträge; Auslieferstopp, weil gesetzlich vorgeschriebene Lieferdokumente nicht erstellt werden können.
- Priorität 2: Erhebliche Beeinträchtigung von Abläufen, die für die geschäftlichen Aktivitäten von erheblicher Bedeutung sind, ohne dass - für einen begrenzten Zeitraum zumutbare - alternative Abläufe verfügbar sind. Beispiele: Fehler in täglich zu erstellenden Statistiken, die für die Unternehmenssteuerung von erheblicher Bedeutung sind.
- Priorität 3: Beeinträchtigung von Abläufen, die für die geschäftlichen Aktivitäten von Bedeutung sind. Beispiele: falsche Formatierung in Kundendokumenten, die ansonsten inhaltlich richtig sind; falsche Berechnung kurzfristiger entbehrlicher Felder in Masken.
- Priorität 4: Sonstige Fehler

3. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen und Ergänzungen zum Leistungsumfang unterliegen folgenden Bestimmungen.

(1) Änderungswünsche durch den Kunden:
Wünscht der Kunde eine Änderung der vereinbarten Leistung, so ist wie folgt zu verfahren:

- jede Änderung ist schriftlich zu formulieren und dem Projektleiter bei Cronon zu übergeben.
- Cronon untersucht die Änderung, ermittelt die Auswirkungen der Änderung und übergibt innerhalb einer gemeinsamen von Fall zu Fall zu definierenden Bearbeitungszeit das Ergebnis zur Entscheidung an den Projektleiter der Cronon. Das Ergebnis der Untersuchung beinhaltet folgende Aussagen:
 - Beschreibung der funktionalen Änderung,
 - Auswirkungen auf die Funktionen,
 - Auswirkungen auf den definierten Leistungsumfang (Mehr- oder Minderkosten),
 - Auswirkungen auf die vorgegebenen Termine.
- Auf der Grundlage dieser Informationen ist vom Ansprechpartner des Kunden innerhalb der Frist von einer Woche die Entscheidung über Änderungsdurchführung zu treffen.
- Entscheidet der Projektleiter der Cronon zugunsten der Durchführung der Änderung, ist diese von Cronon in das Konzept auszunehmen, zu realisieren und gegebenenfalls zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- Änderungen oder Ergänzungen, die nicht nachträglich in den Leistungsumfang mit aufgenommen werden, werden für die Weiterentwicklung vom Projektleiter der Cronon gesammelt.

(2) Änderungsvorschläge durch Cronon
Sollte Cronon im Projektverlauf erkennen, dass eine Änderung des Projektplans eine effektivere Zielerreichung ermöglicht, unterbreitet Cronon dem Kunden einen Änderungsvorschlag. In diesem Fall wird wie folgt verfahren:

- jeder Änderungsvorschlag ist dem Kunden mitzuteilen und beinhaltet in der Regel:
 - Beschreibung der Änderung,
 - Auswirkungen auf das Projekt,
 - Auswirkungen auf den definierten Leistungsumfang (Mehr- oder Minderkosten),
 - Auswirkung auf die vorgesehenen Termine.
- Der Kunde bewertet den Änderungsvorschlag innerhalb einer Woche und trifft eine zeitgerechte Entscheidung.
- Entscheidet der Kunde zugunsten der Durchführung der Änderung, ist diese von Cronon in das Konzept aufzunehmen, zu realisieren und gegebenenfalls zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- Änderungen oder Ergänzungen, die nicht nachträglich in den Leistungsumfang mit aufgenommen werden, werden für die Weiterentwicklung vom Projektleiter der Cronon gesammelt.

(3) Der Kunde wird auf Wunsch der Cronon sein Änderungsverlangen bis zu dem Grad detaillieren, in dem die Aufgabenstellung im Vertrag spezialisiert ist. Cronon kann diese Aufgabe auf

Wunsch des Kunden gegen Vergütung nach Aufwand übernehmen.

(4) Getroffene Vereinbarungen über Änderungen sollen schriftlich fixiert werden.

(5) Cronon wird das Verlangen nach Vertragsanpassung unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit solchen verlangten Vertragsanpassungen nicht einverstanden ist.

4. ARBEITSORT/MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

(1) Die Arbeiten werden bei Bedarf bei dem Kunden durchgeführt.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, Cronon soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Kunde stellt auf Wunsch des Anbieters unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zu Verfügung.

(3) Auf Verlangen des Anbieters hat der Kunde für die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm vorgelegten Unterlagen sowie Auskünfte und mündliche Erklärung schriftlich (elektronisch) zu bestätigen.

5. NUTZUNGSRECHTE

(1) Der Kunde ist berechtigt, das Werk für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen. Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei Cronon. Cronon darf das Werk anderweitig verwenden, soweit es nicht die Geheimhaltung verbietet.

6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

(1) Cronon gewährleistet, dass das Werk der Aufgabenstellung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist.

(2) Treten bei vertragsgemäßer Nutzung Fehler auf, hat der Kunde diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern mitzuwirken.

(3) Cronon hat Fehler in angemessener Frist zu beseitigen. Sie wird Korrekturmaßnahmen an Programmen in geeigneter Form mitteilen bzw. überarbeitete Programme im Objektcode zur Verfügung stellen. Der Kunde wird diese in die bestehende Hardware-/Softwarestruktur übernehmen. Voraussetzung für den Anspruch auf Fehlerbeseitigung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

(4) Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen Selbstvornahme, Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder Schadensersatz verlangen.

(5) Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Kunde ändert oder in welche der Kunde auf sonstige Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweist, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich ist.

(6) Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere Nr. 7 und 8) bleiben unberührt.

7. PFLEGE

(1) Die Fehlerbeseitigung erfolgt während der Gewährleistungsfrist unentgeltlich, danach nach Aufwand.

(2) Die Cronon GmbH ist gegen Vergütung nach Aufwand bereit, Modifikationen/Erweiterungen in weiterentwickelte Versionen der Standardprogramme zu übertragen, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist und die erforderlichen Quellprogramme beschafft werden können.